



STADTGEMEINDE MATTIGHOFEN

5230 Mattighofen • Stadtplatz 1 • Telefon +43/7742/2255-0 • DVR: 0059871
office@mattighofen.at • www.mattighofen.at

Az: B003/30-2022, 813/1-2022;

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen vom 13. Dezember 2022, TOP. 2.) mit der eine

ABFALLORDNUNG

erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Hausabfälle sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) Sperrige Abfälle sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) Biogene Abfälle sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - (a) Grünabfälle:
natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - (b) Biotonnenabfälle:
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:

Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze dieses Landesgesetzes eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für die Nachbarschaft entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum des Bezirksabfallverbandes. Überdies erfolgt eine kostenpflichtige Abholung nach Bedarf, gegen vorherige Anmeldung beim Stadtamt Mattighofen.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Für Grünabfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum des Bezirksabfallverbandes, sofern diese nicht der Eigenkompostierung zugeführt oder mit der Biotonne miterfasst werden können.
- (5) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum des Bezirksabfallverbandes zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) Biotonnenabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) Grünabfälle sind zu den Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum des Bezirksabfallverbandes in Mattighofen zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt oder mit der Biotonne miterfasst werden können.
- (5) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4

Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

a) Selbstständige Abfallbehälter:

Als selbstständige Abfallbehälter sind nur Abfallbehälter mit nachstehender Bezeichnung, Volumen und Europäischer Norm (EN) zulässig:

Bezeichnung	Inhalt	EN
Kunststofftonnen	90 Liter	EN 840-1
	120 Liter	EN 840-1
	240 Liter	EN 840-1
Großraumbehälter (Container)	770 Liter	EN 840-3
	1100 Liter	EN 840-3

b) Nicht selbstständige Abfallbehälter

Abfallbehälter mit nachstehender Bezeichnung, Volumen und Europäischer Norm (EN) sind nur zusätzlich zu einem selbstständigen und angemeldeten Abfallbehälter bzw. als Einlage in die angemeldete Biotonne zulässig:

Bezeichnung	Inhalt	EN
Kunststoffsäcke für Hausabfälle	40 und 70 Liter	EN 13592
Biosack aus Maisstärke nur für Biotonne	7-120 Liter	EN 13432
	7-240 Liter	EN 13432

- (2) Die Abfallbehälter für die Haus- oder Bioabfälle können vom Liegenschaftseigentümer oder der Liegenschaftseigentümerin bei der Stadtgemeinde oder einem Gewerbebetrieb gekauft werden.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls, nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße	Mindestbehältervolumen pro Woche
1-Personen-Haushalt	5,0 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15,0 Liter

Im Bedarfsfall können, bei vorübergehenden und kurzfristigen Mehranfall von Hausabfällen, Kunststoffsäcke mit 40 oder 70 Liter (EN 13592) beim Stadtamt gegen Entgelt bezogen werden.

§ 6

Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde bzw. durch einen beauftragten Dritten erfolgt wahlweise wöchentlich, zweiwöchentlich und vierwöchentlich.
- (2) Die Kennzeichnung des jeweiligen Abfuhrintervalls für die Entsorgung der Hausabfälle erfolgt mittels färbiger Aufkleber und zwar:

Restabfall:

- a) grün = wöchentlich
- b) rot = zweiwöchentlich
- c) gelb = vierwöchentlich

Biotonnenabfälle:

braun = zweiwöchentlich
schwarz = zwei- bzw. vierwöchentlich

Die färbigen Aufkleber werden bei der Anmeldung zur Abfallabfuhr dem Liegenschaftseigentümer beim Stadtamt Mattighofen ausgefolgt.

- (3) Die Sammlung der sperrigen Abfälle erfolgt durch einen von der Stadtgemeinde beauftragten Dritten gegen vorherige Anmeldung beim Stadtamt Mattighofen. Ansonsten können sperrige Abfälle täglich während der Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum des Bezirksabfallverbandes abgegeben werden.
- (4) Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt aufgrund der Miterfassung von Grünabfällen, insbesondere Strauchschnitt, in der Zeit vom 15. März bis 15. Oktober zweiwöchentlich, in der übrigen Zeit vierwöchentlich, wahlweise auch zweiwöchentlich.
- (5) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt durch die Gemeinde oder einen beauftragten Dritten wahlweise wöchentlich, zweiwöchentlich und vierwöchentlich.
- (6) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in den vierteljährlich erscheinenden Stadtnachrichten oder auf sonstige Art bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, dem Bezirksabfallverband, Industriezeile 32 a, 5280 Braunau am Inn, welcher auf Grund vertraglicher Regelung für eine ordnungsgemäße Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle Sorge trägt.

§ 8

Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer oder die Eigentümerin ohne unnötigen Aufschub der Stadtgemeinde anzuzeigen. Änderungen des Abfuhrinterfalls (§ 6, Abs 2) sind dann quartalsweise möglich.

§ 9
Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechts) sind die für den Liegenschaftseigentümer oder die Liegenschaftseigentümerin geltenden Bestimmungen dieser Verordnung, sinngemäß auf den Eigentümer oder die Eigentümerin des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 idgF vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Die Abfallordnung vom 04. Dezember 2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Mattighofen, 13. Dezember 2022

Der Bürgermeister:

Ing. Daniel Lang.

An der
Amtstafel der Stadtgemeinde Mattighofen

kundgemacht am: 14. Dezember 2022
abgenommen am: 31. Dezember 2022